

Prolog zu Informationszwecken

Diese Satzung existiert in verschiedenen Sprachversionen, die den Mitgliedern unserer internationalen Schule von Service zur Verfügung gestellt wird. Rechtsverbindlich ist nur die hier vorliegende deutschsprachige Fassung, da diese Fassung Gegenstand der Eintragung in das Vereinsregister ist. Als Beispiel verweisen wir auf den Namen des Vereins: Der offizielle Name des Vereins lautet "Förderverein 2. SISB e.V.", während der Name "Friends of 2. SISB" nur die engl. Übersetzung ist oder in der Allgemeinsprache der Eltern unserer Schule verwendet wird.

Errichtungssatzung

§ 1 Name, Tag der Errichtung der Satzung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein 2. SISB“ - im Folgenden „Verein“ genannt. Tag der Errichtung der Satzung i.S.d. § 59 Abs. 3 BGB ist der 28. Juni 2018.

(2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist ins Vereinsregister einzutragen. ²Der Verein führt nach der Eintragung den Namen „Förderverein 2. SISB e.V.“

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der 2. Staatlichen Internationalen Schule Berlin (Schulnummer bei Errichtung der Satzung - 04K10) (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung oder Jahrbücher an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Jahrgangsbücher)
- f) Außendarstellung der Schule (z.B. Website)
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- l) Betrieb einer Schulbibliothek oder Unterstützung der Schule / Träger beim Betrieb

- m) Gestaltung des Außengeländes
- n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein aktiv mitarbeiten möchte.
- (4) ¹Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. ²Fördermitglieder können Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und Institutionen werden, die den Verein mit jährlichen Beiträgen bzw. geldwerten Sach- und Dienstleistungen bei der Vereinsarbeit insgesamt und einzelnen Projekten unterstützen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf einer Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Vereinsausschluss

(1) Beginn der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Die Entscheidung hat binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Antrages zu ergehen und braucht nicht begründet zu werden. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung des Vereins.

- (a) Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. ²Er muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (b) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder vereinschädigendes Verhalten zeigt. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das in dieser Satzung bestimmte Vereinsorgan mit 2/3 Stimmenmehrheit unter Angabe von Gründen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des zuständigen Organs. ⁴Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (c) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. ²Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. ³Die Streichung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. ⁴Ergeht kein Vorstandsbeschluss endet nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten die Mitgliedschaft automatisch. ⁵Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

(3) Wirkungen bei Beendigung der Mitgliedschaft

¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung; sie sind ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung zu laden und durch Versand der Protokolle der Mitgliederversammlung zu informieren.

(2) Ferner haben die Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

(a) ¹Anträge, Frage-, Informations- und Auskunftsrecht

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber jedem Organ des Vereins Anträge zu stellen. ²Zudem hat jedes Mitglied auch außerhalb der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Frage-, Auskunfts- und Informationsrecht. ³Jedes Vereinsmitglied hat ein Einsichtsrecht in die Rechnungslegung des Vereins sowie in Originalbelege sowie Originalverträge.

(b) Beiträge, Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Für die Höhe und Form der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-

gebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

(c) Vereinsveranstaltungen und Projekte, Mitwirkung

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilzunehmen und sollen zur Unterstützung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen und Projekte beitragen.

(d) Kontaktadressen, Mitgliederliste

¹Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend mitzuteilen. Das Mitglied hat eine E-Mailadresse zu hinterlegen. Mitglieder die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief geladen.

(e) Mitgliederkommunikation

Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugang zu allen Vereinskommunikationsplattformen, die zur Vernetzung der Mitglieder, Vorbereitung der Mitgliederversammlung und strategischen Planung des Vereins eingerichtet werden.

(3) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Fördermitglieder

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Minderjährige

¹Ein minderjähriges Mitglied hat ebenfalls ab seinem 14. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. ²Das passive Wahlrecht fällt diesem Mitglied mit Vollendung seiner Volljährigkeit zu. ³Der Minderjährige übt sein Stimmrecht grundsätzlich selbst aus, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

§ 7 Der Verein

Organe des Vereins sind, soweit sie gegründet wurden:

- (a) Mitgliederversammlung;
- (b) Vorstand;
- (c) Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. ³Die Ausrichtung der strategischen Ziele bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu ihrer Wirksamkeit.

(2) Sie hat ferner folgende Aufgaben:

- (a) Kontrolle aller anderen Vereinsorgane;
- (b) Wahl von 2 Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- (c) Beratung über Wahl, Kontrolle, Abberufung sowie Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes;

- (d) Beschluss über die Ernennung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB oder Einrichtung einer Geschäftsstelle;
- (e) Entscheidung über Satzung, Änderungen der Satzung, mit Ausnahme der in § 10 Abs. 6 dieser Satzung geregelten Fälle sowie die Auflösung des Vereins;
- (f) Berichte der Vereinsorgane entgegenzunehmen und zu beraten;
- (g) Umfassendes Auskunft- und Fragerecht gegenüber allen Vereinsorganen, insbesondere dem Vorstand und der Geschäftsführung;
- (h) Beratung und Beschlüsse über vorliegende Anträge;
- (i) Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
- (j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des gemäß dieser Satzung für einen Vereinsausschluss zuständigen Organs;
- (k) Beratung, Errichtung und Beschluss über Vereinsordnungen soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit einräumt;
- (l) Bestätigung von Ehrenmitgliedern.

(3) ¹Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ²Die Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben und zum Protokoll zu nehmen. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 weitere Stimme vertreten.

§ 9 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist lediglich auf ein anderes Vereinsmitglied möglich. Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche Vollmachtslegung verlangen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der persönlich Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. ³Werden Vorstandswahlen durchgeführt und bleibt der erste Wahlgang ohne einfache Mehrheit für einen Kandidaten, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die relative Mehrheit für eine Wahl ausreicht. ⁴Enthaltungen gelten werden nicht berücksichtigt. ⁵Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ⁶Näheres hierzu regelt eine Wahlordnung.

(4) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen. ²Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung einzuberufen; diese sollte im ersten Halbjahr stattfinden.

(a) Die Einladung soll möglichst 3 (drei) Monate, muss jedoch mindestens 2 (zwei) Wochen vorher erfolgen. Sie kann in elektronischer Form (E-Mail), durch Vereinsnewsletter, Aushang am Vereinsaushang im Schulgebäude (schwarzes Brett des Vereins) oder Brief erfolgen. Das Mitglied ist verpflichtet eine gültige E-Mailadresse beim Vorstand zu hinterlegen. Sollte es über keine E-Mailadresse verfügen, erfolgt die Einladung per Brief.

(b) Die Einladung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und bereits vorliegender

Anträge zu erfolgen.

(c) Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder sind jederzeit durch Antrag gegenüber dem Vorstand oder ab Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber der Versammlungsleitung möglich und auf die Tagesordnung zu setzen.

(d) Werden auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung Beratung und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn oder während einer Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter durch Beschluss zu wählen.

(6) ¹Die gemäß dieser Satzung bestimmten Organe können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Das zuständige Vereinsorgan hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder dieses gegenüber dem Vorstand fordern. ³In diesem Fall gelten die Regeln für eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(7) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer unterzeichnet. ²Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins zugänglich zu machen. ³Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder wenigstens 5 Prozent der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

(8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nicht über einen Dringlichkeitsantrag entschieden werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender (§ 26 BGB-Vorstand);
- stellv. Vorsitzender (§ 26 BGB-Vorstand);
- Schatzmeister (§ 26 BGB-Vorstand);
- bis zu 2 Beisitzer bei Bedarf.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes unter Einwilligung des Kandidaten zur Kandidatur für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.

(3) ¹Die Amtszeit des alten Vorstands endet jedoch erst mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. ²Der alte Vorstand kann längstens 6 Monate über seine reguläre Amtszeit hinaus im Amt verbleiben. ³Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. ⁴Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.

(4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ernennet der

Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder ²Das neu ernannte Vorstandsmitglied gilt grundsätzlich nur für bis zur nächsten Mitgliederversammlung als berufen.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (a) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand) sind Vorsitzender, der stellv. Vorsitzender sowie der Schatzmeister. ²Jedes Vorstandsmitglied des BGB-Vorstandes kann allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, den Beisitzern steht dieses Recht nicht zu.
- (b) Entwicklung der strategischen Ziele.
- (c) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich über die Verwendung der Mittel.
- (d) umfangreiche Berichts- und Informationspflichten gegenüber Mitgliederversammlung, Kuratorium, Mitgliedern.
- (e) Vorbereitung, Einladung, Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung, die bereits vorliegende Anträge aus den Reihen der Vereinsmitglieder vorrangig berücksichtigen muss.
- (f) Aufnahme von Darlehen zu beschließen, mit denen die Summe der Gesamtverbindlichkeiten des Vereins 1% der Gesamterlöse des Vorjahres nicht übersteigen würde.
- (g) Einrichtung eines Kuratoriums:
 - (aa) Einrichtung des Gremiums, Ernennung, Berufung und Abberufung der Gremiumsmitglieder;
 - (bb) Einladung, Vorbereitung, Leitung der Kuratoriumssitzung soweit die Geschäftsordnung des Gremiums nichts anderes bestimmt;
 - (cc) Erweiterung der Aufgaben des Kuratoriums und Erlass einer Geschäftsordnung des Kuratoriums durch Beschluss.
- (i) Beratende Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums
- (j) Vereinsausschluss.

(6) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. ²Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(7) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. ⁴Näheres hierzu sowie zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

(8) ¹Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ²Kein Mitglied des Vorstandes darf durch Arbeitsvertrag oder sonstigen Vertrag entgeltliche Leistungen vom Verein für Arbeitsleistung oder Aufwandsentschädigung erhalten. ³Sonstige vertragliche Verbindungen zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein werden vom gemäß dieser Satzung zuständigen Organ auf Angemessenheit geprüft und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Organs. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des EStG erhalten.

(9) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Ausschüsse

(1) ¹Der Vorstand entscheidet grundsätzlich durch Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses und beruft die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. ²Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand. ³Zum Mitglied eines Vereinsausschlusses kann jeder, auch ein Nichtmitglied, berufen werden. ⁴Die Aufgaben des Ausschusses sind im Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses festzulegen. ⁵Der Vereinsausschuss tritt regelmäßig zusammen. ⁶Die Sitzungen werden durch den Ausschussvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Ausschussmitglied einberufen.

(2) ¹Wird ein Finanzausschuss durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet, ist jedenfalls der Schatzmeister Mitglied dieses Ausschusses. ²Zudem ist zum Vorsitzenden des Ausschusses kein Mitglied des Vorstandes zugelassen. Sollte ein Aufsichtsrat gebildet worden sein, ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates Mitglied des Finanzausschusses. Aufsichtsratsmitglieder haben in diesem Fall lediglich beratende Funktion. ³Ihnen steht ein umfassendes Rede-, Auskunfts- und Fragerecht jedoch kein Antrags- und Stimmrecht zu.

(3) ¹Es sind nach Möglichkeit Veranstaltungsausschüsse zu bilden. ²Diesen Veranstaltungsausschüssen werden im Wirtschaftsplan finanzielle Ressourcen zuerkannt. ³Veranstaltungsausschüsse beschließen die Inhalte und Zielrichtung einer Veranstaltung. ⁴Sie erlassen einen Veranstaltungshaushaltsplan auf der Basis, der ihm zuerkannten finanziellen Mittel aus dem Wirtschaftsplan. ⁵Veranstaltungshaushaltspläne sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Veranstaltungsausschüsse bestehen aus bis zu 5 Mitgliedern. Mitgliedschaft in einem Veranstaltungsausschuss ist unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.

(6) Alle Mitglieder eines Vorstandsausschusses sind ehrenamtlich tätig, Ausnahmen regelt der Wirtschaftsplan.

(7) Die Haftung der Mitglieder eines Ausschusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Kuratorium

(1) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Kuratorium als Vereinsgremium einsetzen und dessen Mitglieder berufen.

(2) Das Kuratorium soll sich aus Persönlichkeiten aus allen Teilen der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens zusammensetzen, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.

(3) Das Kuratorium berät Vorstand und Mitgliederversammlung des Vereins in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulentwicklung und der Beschaffung von finanziellen Mittel.

(4) ¹Der Vorstand ernennt und beruft aus möglichst umfassenden Bereichen der Gesellschaft Persönlichkeiten in das Kuratorium. ²Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.

(5) ¹Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. ²Das Amt im Kuratorium des Vereins endet mit Erklärung des Rücktritts vom Amt durch den Amtsträger schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Zugang der Rücktrittserklärung, durch Tod oder durch Abberufung durch den Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kasse sowie alle dem Verein zugehörigen Konten inkl. Treuhandkonten sowie die

Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mind. 2 Personen geprüft, die hierfür von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

- (2) Ferner wird der Schulkonferenz sowie der Gesamtelternkonferenz der 2. Internationalen Schule Berlin (Schulnummer 04K10) das Recht eingeräumt ihrerseits jeweils bis zu 2 Personen zu wählen, die an den Kassenprüfungsterminen des Vereins vollumfassend teilnehmen dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer gem. § 13 Abs. 1 erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes ab.

§ 14 Beschlussammlung

- (1) Soweit diese Satzung die Beschlusskompetenz eines Vereins-Organs regelt, sind die protokollierten Beschlüsse im konkreten Wortlaut spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung in einer je Vereinsorgan zu führenden Beschlussammlung zusammenzufassen.
- (2) Hierfür ist jedenfalls das unterschriebene Original dem Vorstand zuzuleiten und von diesem zu archivieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der im Sinne der Satzung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Stand: 08.08.2018